

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Altkalen, Behren-Lübchin, Finkenthal, Walkendorf** sowie in der Stadt **Gnoien**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung bzw. die Stadtvertretung
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Die zeitgleichen Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die **Gemeinden des Amtes Gnoien** gehören zum Wahlbereich 72 des Landkreises Rostock. Die Gemeinden sind in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Die **Gemeinde Altkalen** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Dorfgemeinschaftshaus Altkalen, Darguner Straße 19 in 17179 Altkalen eingerichtet. Er ist **nicht barrierefrei** zugänglich.

Die **Gemeinde Behren-Lübchin** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Orte	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteile Behren-Lübchin, Viecheln, Bäbelitz, Duckwitz, Samow	Herrenhaus Viecheln OT Viecheln, Schlossstraße 7 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei
2	Ortsteile Groß Nieköhr, Klein Nieköhr, Neu Nieköhr	Pferdestall Groß Nieköhr OT Groß Nieköhr, Groß Nieköhr 8 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei
3	Ortsteile Alt Quitzenow, Bobbin, Friedrichshof, Neu Quitzenow, Wasdow	Dorfgemeinschaftshaus Wasdow OT Wasdow, Wasdow 55 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei

Die **Gemeinde Finkenthal** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindezentrum Finkenthal, Dorfstraße 87 in 17179 Finkenthal eingerichtet. Er ist **nicht barrierefrei** zugänglich.

Die **Gemeinde Walkendorf** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Orte	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteile Walkendorf, Dalwitz, Stechow	Gemeindehaus Walkendorf Dorfstraße 8 in 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei
2	Ortsteile Boddin, Alt Vorwerk, Groß Lunow, Klein Lunow, Neu Boddin, Neu Vorwerk	Dorfgemeinschaftshaus Boddin - Kulturraum OT Boddin, Boddin 28 in 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei
3	Ortsteile Lühburg, Basse, Gottesgabe, Repnitz, Strietfeld	Vereinshaus Lühburg OT Lühburg, Lühburg 32a in 17179 Walkendorf	nicht barrierefrei

Die **Stadt Gnoien** ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Orte/Straßen	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteil Warbelow, Bäbelitzer Weg, Friedenstraße 59 bis 77 (alle ungeraden Hausnummern), Friedenstraße 79 bis 128, Schützenplatz	DRK Tagespflege Gnoien , Schützenplatz 10 b in 17179 Gnoien	barrierefrei
2	Am Kirchenplatz, Bahnhof, Bischofstraße, Deepertal, Fritz-Reuter-Straße, Heegerstraße, Jungfernstraße 31 bis 43 (alle ungeraden Hausnummern), Jungfernstraße 45 bis 53, Koppelweg, Lieblingstrasse, Rosenstraße, Schillerstraße, Schmiedestraße, Schulstraße, Teichstraße, Teterower Straße, Vogelsang, Wettringer Straße	Grundschule , Haus 1 Teterower Straße 11 b in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
3	Alte Kirchenstraße, Burgstraße, Friedenstraße 1 bis 58, Friedenstraße 60 bis 78 (alle geraden Hausnummern), Hornburgstraße, Jungfernstraße 1 bis 30, Jungfernstraße 32 bis 44 (alle geraden Hausnummern), Markt,	Rathaus Markt 11 in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

	Marstallstraße, Mühlenstraße, Münzstraße, Neue Kirchenstraße, Sandsoot, Scharfrichterstraße, Töpferstraße, Vor dem Mühltentor, Wallberg		
4	Ortsteil Eschenhörn, Am Wiesengrund, Amselweg, Falkenweg, Fronerei, Gewerbestraße, Käuzchenweg, Lerchenweg, Parkstraße, Rostocker Straße, Sülzer Chaussee, Sülzer Straße, Tessiner Straße, Warbelweg, Wiedsoll, Ziegelei	Maria und Marta Haus Gnoien Seniorenpflegeheim Parkstraße 2 in 17179 Gnoien	barrierefrei
5	Ortsteil Dölitze, Ortsteil Kranichshof	Gemeindezentrum Dölitze OT Dölitze, Dölitze 28 a in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
25. April 2019 bis Datum
04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um 16.30 Uhr in der Ort und Raum
Amtsverwaltung Gnoien, Beratungsraum, Teterower Straße 11 a in 17179 Gnoien, zusammen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Wahlbezirke der Stadt Gnoien für die **Kommunalwahlen**

um 16.30 Uhr in der Ort und Raum
Amtsverwaltung Gnoien, Beratungsraum, Teterower Straße 11 a in 17179 Gnoien, zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen der übrigen amtsangehörigen Gemeinden werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 **Wahl zum Europäischen Parlament**

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Die Wahlbezirke der Stadt Gnoien 02 (Grundschule) sowie 03 (Rathaus) sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie Name der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie Name der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie Name der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber"¹⁾ sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
 - 6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl im Landkreis Rostock in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der
 - **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
 - **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 - 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.
 7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Gnoien, den 24. April 2019

Die Gemeindevahlbehörde
im Auftrag



K. Fischer
Gemeindevahlleiterin

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019

1. Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2019 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die
 - a) allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern **02 und 03 der Stadt Gnoien**einbezogen.
3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:
 - A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1995 bis 2001
 - B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1985 bis 1994
 - C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1975 bis 1984
 - D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1960 bis 1974
 - E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1950 bis 1959
 - F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1949 und früher
 - G. weiblich, geboren 1995 bis 2001
 - H. weiblich, geboren 1985 bis 1994
 - I. weiblich, geboren 1975 bis 1984
 - K. weiblich, geboren 1960 bis 1974
 - L. weiblich, geboren 1950 bis 1959
 - M. weiblich, geboren 1949 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

In repräsentativen Briefwahlbezirken werden mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.